



Schiedsrichter:innen-Ordnung

Österreichischer Pétanque-Verband

1. Geltungsbereich

Diese Schiedsrichter:innen-Ordnung (*in der Folge SrO*) gilt im Bereich des Österreichischen Pétanque Verbandes (*in der Folge ÖPV*) und für alle lizenzierten ÖPV-Schiedsrichter:innen (*in der Folge SR*).

2. Organisation / Allgemeines

Der Vorstand des ÖPV bestellt bzw. bestätigt mit dem Beginn der Funktions-Periode eine:n Schiedsrichter:innen-Ausschuss-Vorsitzende:n (*in der Folge SrAV*) und betraut diese:n mit der Bildung eines Schiedsrichterausschusses (*in der Folge SrA*).

Dem SrA untersteht das Schiedsrichterwesen des ÖPV, die Zahl der Mitglieder ist ungerade und Entscheidungen haben einstimmig oder mehrheitlich zu fallen.

Der SrA vertritt gegenüber dem ÖPV die Interessen der SR und befasst sich vorwiegend mit Angelegenheiten, die laut Reglement des internationalen Pétanque-Verbandes (*FIPJP*) in die Zuständigkeit von SR fallen.

Der:die SrAV ist für die Ausbildung der SR verantwortlich und wird dabei von Lehrschiedsrichter:innen unterstützt. Diese werden auf Vorschlag des SrA vom Vorstand des ÖPV aufgrund ihrer Eignung in die Funktion berufen.

Der SrAV koordiniert den Einsatz der SR und führt darüber einen Tätigkeitsnachweis. Ein SR wird als „aktiv“ bezeichnet, wenn er:sie pro Jahr zumindest einen Einsatz als Haupt- und/oder einen Einsatz als Assistenz-SR vorweisen kann.

Ziel ist es, bei ÖPV-Turnieren (*mit Lizenzpflicht und/oder Ranglistenpunkte-Vergabe*) SR einzusetzen. Pro angefangene 40 Teams soll ein:e SR eingesetzt werden. SR, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen, sind vom jeweiligen Veranstalter angemessen zu honorieren. (*Bei ÖPV-Turnieren erfolgt die Honorierung gemäß den finanziellen Bestimmungen des ÖPV.*)

Während eines Einsatzes bei offiziellen Wettbewerben sind SR den Einschränkungen hinsichtlich des Genusses von Nikotin, Alkohol oder der Verwendung von verbotenen Substanzen und Methoden (*Doping*) in gleicher Weise unterworfen wie Spieler:innen, Betreuer:innen (*Coach*) oder offizielle Begleitpersonen.

SR, die selbst am Spielbetrieb teilnehmen, dürfen keine offizielle SR-Bekleidung tragen.

3. Zulassung

Voraussetzung:

Ein:e Spieler:in wird als ÖPV-SR mit Lizenz zugelassen, wenn er:sie folgende Bedingungen erfüllt:

- 1) Er:Sie ist mindestens 21 und höchstens 65 Jahre (kann auf Antrag vom SrA um zwei Jahre verlängert werden) alt.
- 2) Er:Sie verfügt seit mindestens zwei Jahren über eine gültige Spieler:innen-Lizenz des ÖPV.
- 3) Er:Sie hat an einem SR-Lehrgang teilgenommen und die Abschlussprüfung bestanden.
- 4) Er:Sie verpflichtet sich, nach der Ernennung zur:m ÖPV-SR dem ÖPV, im ersten Jahr, mindestens bei einem offiziellen Turnier als Assistenz-SR zur Verfügung zu stehen.

Ausbildung und Prüfung:

- 1) SR-Lehrgänge werden durch den ÖPV regelmäßig angeboten, vom SrA organisiert und durchgeführt.
- 2) Die Anmeldung geeigneter Bewerber:innen zur Ausbildung erfolgt durch den Verein, in dem der:die Bewerber:in Mitglied mit Spieler:innen-Lizenz ist.
- 3) Sowohl die Ausbildung als auch die Prüfung umfassen einen praktischen und einen theoretischen Teil.
- 4) Bewerber:innen und Lehrgangs-Teilnehmer:innen bereiten sich durch intensives Regelstudium und praktische Übungen (*Handhabung von Messwerkzeugen, Materialkunde*) auf die Prüfung vor.

Lizenz und Probezeit:

- 1) Nach bestandener Prüfung erhält der:die Bewerber:in die SR-Lizenz, die zunächst auf ein Jahr befristet ist.
- 2) Nach Bewährung bei mindestens einem Assistenz-Einsatz, der von einem Haupt-SR begleitet wird, ist die Probezeit beendet und die Lizenz umfänglich gültig.

4. Pflichten

- 1) Jede:r SR ist verpflichtet, ihren:seinen Dienst gewissenhaft und sowohl sachlich als auch persönlich unvoreingenommen auszuüben.
- 2) Jede:r SR ist verpflichtet, Entscheidungen unter Beachtung der sportlichen Regeln, insbesondere gemäß dem österreichischen Pétanque-Reglement, nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen.
- 3) Jede:r SR ist während des Einsatzes stets präsent, ansprechbar und auf Wunsch auch beratend tätig.



- 4) Jede:r SR hat in seinem:ihrem Auftreten sich am den Ehrenkodex für SR zu orientieren.
Der Ehrenkodex für SR wird nach bestandener Prüfung mit der SR-Lizenz ausgehändigt.
- 5) Kann ein vereinbarter Einsatztermin nicht wahrgenommen werden, sorgt der:die betreffende SR für eine sichere Information aller Betroffenen und die Benennung eines:r Kollegen:in.
- 6) Jede:r SR steht pro Jahr für mindestens einen Einsatz als Haupt-SR und einen als Assistenz-SR zur Verfügung.
- 7) Jede:r SR nimmt regelmäßig an SR-Treffen und -Kursen teil.
- 8) Jede:r SR meldet unaufgefordert jede Änderung der Kontaktdaten an den SrAV.

5. Regelauslegung

Im Bereich des ÖPV hat der SrA die Richtlinienkompetenz für die Auslegung von Regelfragen.

6. SR-Einsatz

Bei ÖPV-Wettbewerben (*mit Lizenzpflicht und/oder Ranglistenpunkte-Vergabe*) sind geprüfte SR einzusetzen. Sollten bei einer Veranstaltung mehrere SR eingesetzt werden, so ist ein ÖPV-SR als Haupt-SR zu benennen. Er:sie ist zugleich Mitglied in der Jury.

Die Zusammensetzung der Jury (*siehe ÖPV-Reglement*) und die eingesetzten SR sind vor Beginn des Wettbewerbes namentlich bekannt zu geben.

Die Aufwandsentschädigungen für Einsätze als ÖPV-SR sind in den finanziellen Bestimmungen des ÖPV geregelt.

7. Meldepflichtige Vorkommnisse bei Wettbewerben

Gibt es bei einer Veranstaltung besondere meldepflichtige Vorkommnisse und insbesondere Regelverstöße, hat diese der:die SR einschließlich Spielort, Datum, Zeitpunkt, Namen der Spieler:innen, Verein, Lizenznummer/n usw. zu dokumentieren und nach der Veranstaltung schriftlich an das ÖPV-Schiedsgericht zu melden (*Vordruck*).

8. Lizenzentzug

Gründe:

Der Entzug der SR-Lizenz kann erfolgen bei

- 1) vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichtwahrnehmung der Aufgaben,
- 2) Nichtteilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen,
- 3) fehlender Bereitschaft zu Einsätzen (s. Punkt 4.6)),
- 4) fehlender Spieler:innen-Lizenz,



- 5) Leistungen, die einen Einsatz in der Bundesliga, bei einer Österreichischen Meisterschaft oder sonstigen ÖPV-Turnieren nicht mehr rechtfertigen.

Das Erreichen des Höchstalters führt zum Wegfall schiedsrichterlicher Einsatz-Pflichten, sofern nicht die „Aktivität“ im Einzelfall durch SrA-Beschluss aufrechterhalten bleibt.

Verfahren:

- 1) Die Entscheidung zum Entzug der SR-Lizenz und dem Entzug des SR-Amtes trifft der SrA. Er begründet dies dem:der Betreffenden schriftlich und informiert den Vorstand des ÖPV.
- 2) Unter Bezug auf Punkt 4.7) kann die Lizenz entzogen werden, wenn unentschuldig an zwei SR-Treffen hintereinander nicht teilgenommen wird.
- 3) Bei wirksamem Lizenzentzug ist der SR verpflichtet, SR-Lizenz und -Dress dem SrAV auszuhändigen.

Einspruch:

Gegen den Lizenzentzug kann beim ÖPV-Vorstand Einspruch eingelegt werden.

Eine Berufung gegen dessen Entscheidung ist beim Schiedsgericht des ÖPV möglich. Dessen Entscheidung ist endgültig.

9. Veröffentlichung

Die Namen der ÖPV-SR werden auf der ÖPV-Homepage veröffentlicht.

Die vollständigen Kontaktdaten aller SR sind beim SrAV hinterlegt und werden von diesem auf dem aktuellen Stand gehalten.

Die SrO wurde vom Vorstand des ÖPV am 08.04.2026 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Der Schiedsrichter:innen-Ausschuss:

Andreas Priesner (Vorsitzender), Hugo Bertsch, Peter Plener

